

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Binnereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Binnerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonntag
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Abbestellungsfrist Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: J. Krieg, Berlin-Lichtenberg,
Redaktion und Expedition: Berlin S. 17, Schiffstraße 6
Druck: Vornahme Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 18/68

Insertionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsstelligen Kolonnenzeile 2 Mark,
für Endkolonnen und Arbeitsmarkt Zeile 1,50 Mark

Finanzreform in unserem Verbands.

Der Verbandsrat hat sich in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1921 mit der Reorganisation des Verbandes, besonders aber mit der Sanierung der Verbandsfinanzen und Regelung der Unterstellungen beschäftigt. Einmütig stellte er sich auf dem Standpunkt, daß weder die Verbandsbeiträge noch der Kampffonds den derzeitigen Bedürfnissen und dem Ansehen des Verbandes entsprechen. Der Verbandsrat beschloß, die Beiträge wie folgt zu erhöhen und diese erhöhten Beiträge mit der ersten Dezemberwoche des Jahres in Kraft treten zu lassen.

Die Beiträge betragen ab der ersten Dezemberwoche:

für Lehrlinge bis 100 Mk. Wocheneinkommen	1 Mk.
ferner für alle Mitglieder	
bei Wocheneinkommen bis 200 Mk.	2 Mk.
" " " " " " " " " " " "	
" " " " " " " " " " " "	3 "
" " " " " " " " " " " "	4 "
" " " " " " " " " " " "	5 "
" " " " " " " " " " " "	6 "
" " " " " " " " " " " "	7 "

Die Unterstellungen sind wie folgt festgesetzt:

Beitrag	Kampffonds-Unterstützung pro Tag	Arbeitslosen-Unterstützung pro Tag	Gewerbesteuer-Unterstützung pro Tag	Gewerbesteuer-Unterstützung pro Tag	Gewerbesteuer-Unterstützung pro Tag
1,-	1,-	1,50	5,-		
2,-	2,-	3,-	10,-	1,-	0,60
3,-	2,50	4,-	15,-	1,50	0,90
4,-	3,-	5,-	20,-	2,-	1,20
5,-	3,50	6,-	25,-	2,50	1,50
6,-	4,-	7,-	30,-	3,-	1,80
7,-	4,50	8,-	35,-	3,50	2,10

Die neuen Unterstützungssätze treten erst in Kraft, nachdem 26 der erhöhten Beiträge geleistet sind (§ 18 des Statuts).

Das Sterbegeld ist wie folgt festgesetzt:

Wochenlohn	Nach einer Beitragsleistung von Wochen									
	52	104	156	208	260	312	364	416	468	520
1,-	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90
2,-	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180
3,-	120	135	150	165	180	195	210	225	240	255
4,-	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330
5,-	180	205	230	255	280	305	330	355	380	405
6,-	210	240	270	300	330	360	390	420	450	480
7,-	240	275	310	345	380	415	450	485	520	555

Die Berechnung des Sterbegeldes erfolgt auf Grund des § 25 Ziffer 2 des Statuts.

Sitzungsgelder.

Die Sitzungsgelder (§ 36 Abs. 3 des Statuts) werden auf 5 Mk. zuzüglich Fahrgehalt erhöht.

Die Entschädigungen bei Verhandlungen usw. (Beschluss des 20. Verbandstages, Protokoll Seite 51) werden wie folgt erhöht:

- die dort unter Ziffer 3 des Antrages genannten Entschädigungen auf 10 Mk.,
- die unter Ziffer 4 und 5 des Antrages genannten Entschädigungen auf 15 Mk.

Wir wissen, daß die Mitglieder wie in allen anderen Fragen und Situationen auch bezüglich der Beitragserhöhung die gegebenen Verhältnisse würdigen und dafür sorgen werden, daß in jedem Falle der dem Verdienst entsprechende Beitrag gezahlt wird. Die Zahlung eines höheren als dem Verdienst entsprechenden Beitrags ist auf Grund des Statuts zulässig (§ 7 Ziffer 2 des Statuts).

Der Verbandsrat läßt vorerst nur einen Teil der für längere Zeit benötigten Beitragsmarken herstellen, um die Erhebung der erhöhten Beiträge nicht zu verzögern.

Die Zahlstellenverhältnisse werden erforscht, sofort mitzuteilen, wieviel von jeder Beitragsmarke sie für die nächsten Wochen (vielleicht bis zur Abrechnung des 4. Quartals 1921) benötigen. Es werden nur Marken

mit dem Aufdruck des Verbandsbeitrages hergestellt. Lokalbeiträge werden auf die Marken nicht mehr aufgedruckt. Das ist bei der Markenbestellung zu beachten und ist dabei die Höhe des zu erhebenden Verbandsbeitrages zu betonen.

Der Verbandsrat.

Berichtigung zur Urabstimmung. Unter den Orten, die kein Resultat eingesandt haben, ist in voriger Nummer Pirmasens nicht aufgeführt, zum „Bezirk Saarbrücken“ gehörig, weiter hat Worms nachträglich das Resultat eingesandt, damit müßte der „Bezirk Mainz“ gezeichnet werden. Der Schluß des Abfages über die Orte, die nicht eingesandt haben, muß demnach lauten:

Geislingen, Bezirk Ulm; Pirmasens, Bezirk Saarbrücken. Die Jahrsstelle Geislingen berichtigt nachträglich, kein Wahlmaterial erhalten zu haben.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1920.

Nach der im Jahre 1919 stattgefundenen stürmischen Aufwärtsbewegung der freien Gewerkschaften ist die Mitgliederbewegung 1920 in ruhigeren Bahnen verlaufen. Das Jahr stand mehr im Zeichen der Befestigung des gewonnenen Besitzstandes. Die Aufwärtsbewegung war jedoch mit Ende des Jahres 1919 noch nicht völlig zum Abschluß gekommen, sie erreichte erst am Schlusse des 1. Halbjahres 1920 ihren Höhepunkt, um dann einer geringen Abnahme zu weichen, die zu einem Beharrungsstadium bis Ende des Jahres überleitete.

Ueber die Mitgliederbewegung bei den im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Zentralverbänden und ihren Einheiten und Ausgaben im Jahre 1920 unterrichtet ein reichhaltiges Tabellenwerk, das der Nr. 43 des „Korrespondenzblattes“ vom 22. Oktober 1921 beigegeben ist.

Es gehörten dem DGB 52 Zentralverbände an, von denen 49 an der Statistik beteiligt sind. Die Verbände der Metzger, Hotelangestellten und Köche fanden keinen Bericht ein. Ihr Ausfall macht der Statistik keinen Abbruch, da sie erst 1919 bzw. 1920 dem Bund beigetreten waren und zur Zeit diesem auch nicht mehr angehören. Die Metzger gingen zum IFA-Bund über, die Köche schlossen sich dem Verband der Gastwirtschaftlichen an, der sich jetzt als „Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten“ bezeichnet, und der Verband der Hotelangestellten scheidet aus dem Bund aus. Die im DGB vereinigten Zentralverbände hatten zusammen 27.271 Zweigvereine. Die Mitgliederzahl, die am Schlusse des Vorjahres 7.337.477 betrug, stieg bis zum 2. Quartal 1920 auf die Höchstzahl von 8.144.981, sie ging dann bis zum 3. Quartal auf 8.025.785 zurück und schloß mit 8.025.682 Mitgliedern am Ende des Jahres ab. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Vermehrung von 688.205 Mitgliedern = 9,4 Proz. und 3409 Zweigvereine zu verzeichnen.

Im Jahresdurchschnitt zählte der DGB im Jahre 1920: 7.890.102 Mitglieder, darunter 6.179.341 männliche und 1.710.761 weibliche. Gegen das Vorjahr trat eine Vermehrung des Bestandes um 2.411.029 Mitglieder = 44,0 Proz. ein. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 1.893.035 = 44,2 Proz. und die der weiblichen um 517.994 = 43,4 Proz.

Die starke Geldentwertung hat auch bei den Gewerkschaften zu einer beträchtlichen Steigerung der Summen der Beitragsleistung und der Unterstüßungssätze geführt. Dem entsprechend sind denn auch die Einnahmen- und Ausgabeposten nach ihrem Nennwert zu gewaltigen Zahlen angewachsen, die einem Vergleich mit den Kassenumfängen in den früheren Jahren nicht mehr zulassen. So erheblich aber auch die Summen sind, die uns die Statistik für 1920 vor Augen führt, so können sie doch nicht nach ihrem realen Wert als ein Ausmaß der Geldentwertung angesehen werden. Unzweifelhaft steht die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften zurzeit hinter der in der Vorkriegszeit eingenommenen Höhe noch zurück. Es besteht aber wohl kein Zweifel darüber, daß die Gewerkschaften den früheren Stand der Leistungsfähigkeit bald wieder erreichen werden.

Es hatten die Verbände im Jahre 1920 eine Gesamteinnahme von 747.114.430 Mk., der eine Ausgabe von 543.814.615 Mk. gegenübersteht. Die Einnahme hat sich gegenüber der im Jahre 1919 erreichten Höhe vervierfacht, jedoch ist auch die Mitgliederzahl um das Dreifache gestiegen. Es kamen von den Gesamteinnahmen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1919: 31,93 Mk., 1920 dagegen 94,69 Mk. Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter bleibt mit 90,35 Mk. pro Mitglied unter dem Durchschnitt.

Die Gesamteinnahme des Jahres 1920 setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Eintrittsgelder 2.465.676 Mk., Verbandsbeiträge 529.632.364 Mk., örtliche Beiträge

144.511.288 Mk., Ortsbeiträge 29.336.804 Mk., Fünfen 4.512.798 Mk. und sonstige Einnahmen 36.655.509 Mk.

Herausgabe wurden im Jahre 1920 für Unterstüßungen 104.990.212 Mk., Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 108.549.907 Mk., Bildungszwecke und Verbandsorgan 58.435.918 Mk., Agitation, Konferenzen, Ortsausgänge, Sekretariate usw. 89.140.637 Mk. und für Verwaltung 182.697.941 Mk. Die Ausgabe für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen betrug im Vorjahre 45.300.049 Mk. Die erhebliche Steigerung dieses Postens beweist die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Kämpfe, die Bestrebungen der Arbeiterschaft, Verbesserungen zu erreichen, stößen auf den zunehmenden Widerstand der Unternehmer. Auch die Ausgaben für Unterstüßungen sind erheblich, und zwar um 60.047.419 Mk. gewachsen. Sie haben sich trotzdem immer noch in erträglichen Grenzen gehalten, was darauf zurückzuführen ist, daß der größte Teil der neuen Mitglieder, die im Laufe des Jahres 1919 den Verbänden beitraten, 1920 noch nicht im vollen Umfange die Unterstüßungsberechtigung erworben hatten. Je älter wieder der neu gewonnene Mitgliederstand wird, um so mehr werden auch die Unterstüßungsausgaben steigen, deren Höhe natürlich auch abhängig ist von der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Nachweisung über den Vermögensbestand der im DGB vereinigten Verbände ist leider nicht vollständig. Er wird in der Zusammenstellung mit 268.469.522 Mk. ausgewiesen. Es fehlt in dieser Summe der Kassensbestand des großen Metallarbeiterverbandes, der seit 1915 darüber keine Angaben macht. Auch der Verband der Landarbeiter hat seinen Vermögensbestand für 1920 nicht angegeben.

Ueber die sonstigen Gewerkschaftsgruppen liegen nur von den Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaften und den christlichen Gewerkschaften Angaben vor.

Die Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaften umfaßten am Schlusse des Jahres 1920 insgesamt 17 Organisationsgruppen mit 225.998 Mitgliedern, darunter 22.365 weiblichen. Angaben über die Kassenzustände machten 15 Organisationsgruppen, und zwar werden nachgewiesen an Gesamteinnahmen 12.510.281 Mk., wovon 10.464.732 Mk. durch Beiträge aufgebracht wurden. Die Ausgaben betrugen 9.520.324 Mk. Das Vermögen der Gewerkschaften wird mit 5.338.528 Mk. angegeben.

Den christlichen Gewerkschaften waren 1920 angeschlossen 25 Organisationen mit 10.966 Ortsgruppen. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Jahres 1920 insgesamt 1.105.894, im Jahresdurchschnitt 1.076.792, davon 214.550 weibliche Mitglieder.

Die Gesamteinnahme betrug im Jahre 1920: 84.815.206 Mk. Davon entfielen auf Beiträge 80.776.588 Mk. Die Ausgaben betrugen insgesamt 65.413.688 Mk., der Vermögensbestand erhöhte sich auf 42.413.950 Mk., davon befanden sich 36.043.757 Mk. in den Hauptkassen.

Die Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse der drei Organisationsgruppen: der freien Gewerkschaften, der Gewerkschaften und der christlichen Gewerkschaften, ergibt über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1920 folgendes Bild: Es waren in dieser drei Organisationsgruppen zusammen 9.192.892 Mitglieder vereinigt gegen 6.527.187 im Vorjahre und 2.167.697 im Jahre 1919. Gegenüber dem Jahre 1919 ist eine Vermehrung um 2.665.705 Mitglieder = 40,8 Proz. eingetreten. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 2.088.906 und die der weiblichen um 576.799. Es vermehrten sich die freien Gewerkschaften um 44,0, die Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaften um 19,1 und die christlichen Gewerkschaften um 22,5 Proz.

Der erheblich stärkere Zuwachs der freien Gewerkschaften kommt auch in dem weitaus stärkeren Anteil, den sie an der Gesamtzahl der Mitglieder haben, zum Ausdruck. Von je 100 Mitgliedern kamen auf die freien Gewerkschaften 85,8, auf die Gewerkschaften 2,5 und auf die christlichen Gewerkschaften 11,7. Dagegen 1919 in der gleichen Reihenfolge: 63,9, 2,9 und 13,2; und 1918: 76,7, 5,2 und 18,1.

Es betrug 1920 die Gesamteinnahme aller drei Richtungen 844.459.920 Mk., die Ausgabe 616.743.637 Mk. und der Vermögensstand 316.222.000 Mk. Von je 100 Mk. der Gesamteinnahme und -ausgabe kommen auf die einzelnen Gruppen:

	Einnahme	Ausgabe
Freie Gewerkschaften	85,47	88,17
Deutsche Gewerkschaften	1,48	1,54
Christliche Gewerkschaften	10,05	10,29

Pro Mitglied betrug der Durchschnittsanteil der Einnahme und der Ausgabe:

	Einnahme	Ausgabe
bei den freien Gewerkschaften	94,69	68,92
bei den deutschen Gewerkschaften	55,36	42,13
bei den christlichen Gewerkschaften	73,76	58,89

Es vorausgabten für:

	Ständige Unter- stützungen insgesamt u. R.	Reise- u. Ver- losunterstütz. insgesamt u. R.	Gemeinnützige u. Streitunterstütz. insgesamt u. R.
Freie Gewerksch.	101.867.217	12.281.588.274	111.872.200
Deutsche Gewerksch.	9.144.143	684.091.376	1.778.926
Österr. Gewerksch.	8.840.210	1.965.567	6.800.503

Die vorstehende Zusammenstellung der wichtigsten Angaben aus der Statistik beweist die starke Überlegenheit der freien Gewerkschaften über die anderen Organisationsgruppen. Zusammen mit dem im 19. Jahrhundert vereinigten Bestand der Angestellten ist der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund der besten Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer.

Ueber die Schlichtungsordnung

Schreibt in der „S. A. R.“ ein Praktiker des Einigungs- und Schlichtungswezens:

Die Kritik, die bisher in der sozialistischen und gewerkschaftlichen Presse an dem Gesetzentwurf über die Schlichtungsordnung geübt worden ist, hat sich in der Hauptsache auf die Wirkungen erstreckt, die dem beabsichtigten Gesetz auf die gewerkschaftliche Tätigkeit zuzuschreiben sind. Mit dem Entwurf vorgelegener Technik des Schlichtungswezens hat sich die Öffentlichkeit bis jetzt weniger befaßt. Und doch ist gerade dieser Teil der ganzen Schlichtungsordnung von ausschlaggebender Bedeutung. Von der Konstruktion des Schlichtungsapparates hängt es ab, ob der erstrebte Zweck erreicht wird oder nicht. Ist sie zwar in dem besten Möglichen aber doch fehlerhaft aufgebaut, so kann nie und nimmer ein fruchtbarer Betrieb möglich sein. Schließlich ist es auch nicht ganz gleich, mit welchem Aufwand die Ergebnisse erzielt werden. Wenn man von diesen Gesichtspunkten aus an eine Kritik des Entwurfs herangeht, so muß man zunächst feststellen, daß er offenbar stärker von formaljuristischen Überlegungen beeinflusst ist, als es der Sache und allen bisherigen Erfahrungen entspricht. Der Aufbau der Schlichtungsbehörden ist z. B. nach dem Instanzenweg der Gerichtsverfassung vorgegeben. Die erste Instanz ist das Einigungsamt, das für jeden Kreis zu errichten ist (oder für mehrere Kreise gemeinsam), die zweite das Landeseinigungsamt und die dritte und letzte das Reichseinigungsamt. Die Beamten gliedern sich wieder in verschiedene Kommissare oder Senatoren.

Es wird also eine umfangreiche Organisation mit einem großen Etat von Beamten geplant. Obwohl unsere finanzielle Lage zu der äußersten Sparsamkeit zwingt und uns vor allem veranlassen müßte, die Notwendigkeit jeder einzelnen neuen Beamtenstelle genau zu überlegen, würde gegen die Schaffung eines so umfangreichen Schlichtungsapparates nichts einzuwenden sein. Selbst wenn er 20 Millionen Mark kosten sollte, machte er sich bezahlt, wenn er nur unserer Volkswirtschaft für 100 Millionen Mark Werte rettet. Er wird aber höchstwahrscheinlich sehr viel mehr kosten, was hingegen als sehr zweifelhaft bezeichnet werden muß, ob seine Nutzen dementsprechend steigt.

Bei diesem Plan wird es ganz und gar übersehen, daß sich die Gesamtergebnisse oder Erfahrung nach nicht in das Schema eines gerichtlichen Instanzenweges pressen lassen. Ehe ein Streitfall an die Schlichtungsstellen kommt, sind Verhandlungen voranzugängen; häufig haben sie sich lange hingezogen. Die Beteiligten sind schon ungeduldig. Sie erwarten ein Ergebnis. Das Scheitern der Verhandlungen regt sie noch mehr auf. Dagegen lassen sie sich nicht beruhigen in der Hoffnung, vor dem Einigungsamt zu ihrem Recht zu kommen. Aber auch dessen Schiedsspruch befriedigt sie nicht. In einem solchen Stadium der Verhandlungen spielen ja nicht nur verständnismäßige Überlegungen eine Rolle, meist werden diese von Gefühlen und Stimmungen überwacht. Gewiß kann es auch gelingen, die Ungeheuerlichkeiten hinzuhalten bis eine zweite oder dritte Instanz gesprochen hat; aber in unzähligen Fällen werden die „Knoten liegen“. Ausfälle in der Erzeugung, Einbußen an Arbeitskräfte entstehen. Man hat es eben nicht mit Einzelpersonen, wie beim Zivilprozeß zu tun, die selbst dann noch nicht merken, wenn der Termin zum 25. Male verlagert wird,

fordern mit Waffen, die ihre Forderung ganz oder zum Teil zu einem bestimmten Zeitpunkt in ihre Rechnung eingestellt haben, Waffen, die leicht beeinflussbar, auch Ermäßigungen zugänglich sind, die mit ihrer Streiksache nur lose zusammenhängen. Wer auch nur mit einem Bein im praktischen Leben steht, muß den Gedanken für absurd halten, daß es möglich sein könnte, die Arbeitnehmer solange ruhig zu halten bis alle drei Instanzen durchgelaufen sind. Gewiß muß ein solches Verhalten der Arbeiter und Angestellten scharf angekreidelt werden. Hier liegt eine Erziehungsaufgabe von staatspolitischer Bedeutung für die Gewerkschaften vor. Sie können sie aber bei der gewerkschaftlichen Jugend eines überwiegenderen Teils ihrer Mitglieder, angesichts des Umstandes, daß auch der Gedanke einer friedlichen Beilegung der Arbeitskämpfe durch das scharfmacherische Verhalten mancher Unternehmerverbände sich nicht gerade übermäßig ausbreitet und endlich infolge der durch die unsichere wirtschaftliche Lage hervorgerufenen Stimmung nicht von heute auf morgen leisten. Das wird selbst in ruhigeren Zeiten noch einen gewaltigen Kräfteaufwand kosten.

Säßen wir heute schon eine gewisse wirtschaftliche Festigkeit erreicht, dann könnte vielleicht der Versuch mit einem so umfangreichen Behördenaufbau gemacht werden. Aber in diesen Zeitläuften einander jagender Lohnbewegungen und dauernder Unruhe beschwört man damit die Gefahr herbei, der Arbeiterschaft den guten Gedanken des gewerkschaftlichen Einigungswezens derartig zu vereteln, daß er so leicht nicht zu volkswirtschaftlicher Bedeutung kommen kann.

Diese wirklich nicht zu unterschätzende Gefahr erscheint um so größer, wenn man die vorgeschlagene Form der Besetzung jener Behörden betrachtet. Die Vorsitzenden der Einigungsämter sollen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein und auf Vorschlag der Bezirkswirtschaftsräte von der obersten Landesbehörde bestellt werden. Diese ist jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden. Praktisch werden die Dinge so laufen, daß irgendein Beamter ernannt wird, der das Amt haupt- oder nebenamtlich verwaltet. Inwiefern im letzteren Falle der Zweck der Behörde erreicht wird, sei nicht erörtert, obwohl an Hand der Eingriffe von amtlichen Schlichtungsausschüssen in Gesamtergebnisse ausreichender Stoff zu einem abschließenden Urteil vorliegt. Nehmen wir an, daß jeweils für mehrere Kreise Einigungsämter errichtet werden, denen ein Vorsitzender im Hauptamt vorsteht. Woher will man die große Zahl geeigneter Praktiker nehmen? Gewiß, sie lassen sich vielleicht ausbilden, aber zunächst muß man mit Fehlschlägen rechnen, die dem Einigungsgedanken Abbruch tun. Der Vorsitzende muß eine starke Persönlichkeit mit wirtschaftlichem Weitblick sein, die sich eine gewisse Autorität zu schaffen versteht. Mehr als jede andere Tätigkeit ist die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten auf die persönlichen Eigenschaften des Vorsitzenden abgestellt. Er braucht viel Vertrauen, wenn er erfolgreich wirken will, und kann es nur durch liebensvolles Verständnis für alle Einzelheiten und unerbittliche Sachlichkeit erwerben. Er ist dazu um so eher in der Lage, wenn ihm das Verfahren eine gewisse Bewegungsfreiheit läßt. Das war bei den bisherigen „Richtlinien“ der Fall, aber in Zukunft soll das Verfahren an strenge Normen gebunden sein.

Die Vorsitzenden der Landeseinigungsämter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Beim Reichseinigungsamt wird vom Präsidenten, dem Direktor und den Senatspräsidenten die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst vorgegeben. Ob die Bestellung von Juristen für diese schwierige sozialpolitische Aufgabe ein Vorteil für das Einigungswezen werden wird, bleibt abzuwarten. Eine Reihe von Juristen haben sich bisher zweifellos bewährt, besonders in der theoretischen Ausbildung des Schlichtungswezens. Ihre praktische Einwirkung erweist jedoch erhebliche sachliche Bedenken. Die Schlichtungsinstanz läßt sich nicht immer auf das formale Recht beschränken, wenn sie wirkungsvoll sein soll. Sie muß häufiger Zweckmäßigkeitsgründe gelten lassen, die mit den Buchstaben der Vorschriften vielleicht nicht ganz in Einklang zu bringen sind. Daß diese Gründe zum Schaden des Friedens in der Wirtschaft bei einem starken juristischen Einfluß zurückgedrängt werden, kann man heute schon als sicher annehmen. Nimmt man noch hinzu die mangelhafte sozialpolitische Erfahrung unserer

Juristen, ihr geringes Verständnis für Arbeiterfragen, die Abneigung der Arbeiter, an der die heutige Justiz nicht unschuldig ist — so braucht man kein Prophet zu sein, um einen vollständigen Fehlschlag des technischen Schlichtungsapparates vorauszusagen. Dabei ist sogar noch in Aussicht genommen, daß die leitenden Juristen beim Reichseinigungsamt auf Lebenszeit ernannt werden, so daß sie also selbst im Falle völliger Ungeeignetheit nicht abgesetzt werden können.

Wenn man sich diese Bedenken in aller Ruhe und ohne Voreingenommenheit überlegt, so wird man zum mindesten zugeben müssen, daß die neue Schlichtungsordnung einen Schritt ins Dunkle bedeutet. Sie schafft einen ... und kostspieligen neuen Behördenapparat, ohne auch nur die Gewähr zu bieten, daß der sozialpolitische und volkswirtschaftliche Zweck in nennenswertem Maße erreicht wird. Ein materieller aber straf uns nicht nur mit einem Verlust an materiellen Werten, sondern läßt die Gefahr entstehen, daß der heute an Einfluß wachsende Gedanke der friedlichen Verständigung wieder in den Hintergrund gedrängt wird. Eine solche Entwicklung kann aber niemand wünschen. Daher läge es im allgemeinen Interesse, wenn die Schlichtungsordnung vorläufig zurückgestellt oder ganz umgearbeitet würde.

Zum Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung

Aus dem Reichsarbeitsministerium schreibt man: Das Gesetz über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung ist nunmehr als Referentenentwurf in Nr. 24 des „Reichsarbeitsblattes“ der Öffentlichkeit vorgelegt worden. Bemerkenswert ist die Bezeichnung als „vorläufige“ Regelung. Eine Arbeitslosenversicherung großen Stils trägt trotz aller Lösungen, die die Frage im Auslande, besonders in England, bisher gefunden hat, doch in vielen Punkten noch den Charakter eines Versuches. Das Vorläufige der beabsichtigten Regelung ist auch dadurch bedingt, daß ein Übergang von der geltenden Erwerbslosenfürsorge zur endgültigen Arbeitslosenversicherung gefunden werden muß. Die geltende Fürsorge kann schon deshalb nicht unmittelbar von einer neuen Versicherung abgelöst werden, weil bei deren Inkrafttreten wohl eine große Zahl versorgungsbedürftiger Arbeitsloser, aber noch keine anspruchsberechtigten Versicherten vorhanden sind. Der Entwurf vereinigt gleichzeitig den Abbau der Fürsorge mit dem Aufbau der Versicherung. Noch in einem dritten Punkte tritt der „vorläufige“ Charakter stark hervor. Der Entwurf hat darauf verzichtet, die Höhe der Beiträge und Leistungen im Gesetz festzulegen, weil die Unsicherheit im Geldwert es verbietet, und dem Reichsarbeitsministerium und einem vom Reichstag gewählten Ausschuss von 28 Mitgliedern übertragen, sie festzusetzen.

Somit aber ist der Entwurf ernstlich bemüht, das Problem der Arbeitslosenhilfe einer endgültigen Lösung näherzuführen. Demzufolge stehen neben der Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit Maßnahmen, die dazu dienen sollen, Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu beendigen. Zu ihnen gehören: Die Ueberführung Arbeitsloser in aufnahmefähige Berufe oder Bezirke, die Kurzarbeiterunterstützung bei Arbeitsmangel und schließlich die Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der werkschaffenden (produktiven) Arbeitslosenfürsorge.

Die Mittel für die Versicherung sollen aufgebracht werden zu einem Drittel durch die öffentlichen Verbände, Reich, Länder und Gemeinden, zu zwei Dritteln durch die Versicherten und ihre Arbeitgeber. Während die Zuschüsse der öffentlichen Verbände sich nach dem Aufwand richten, den ihr Bezirk erfordert, bilden Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Last der Arbeitslosigkeit im ganzen Reich eine einzige Gefahrengemeinschaft. Dadurch wird erreicht, daß die Bezirke, die von der Konjunktur begünstigt werden, für diejenigen eintreten, die von der Arbeitslosigkeit besonders heimgesucht sind, und daß die Beitragslast — auf so viele Schultern verteilt — für den einzelnen erträglich bleibt. Man rechnet, wie in einem Aufsatze des Ministerialrats Dr. O. Weigert in der gleichen Nummer des „Reichsarbeitsblattes“ näher dargelegt wird, mit einem möglichen Durch-

Der Kampf gegen den Hunger in Rußland

Die Geschichte des Hungers in Rußland

Der Hunger ist nichts Neues in der Geschichte Rußlands. Man braucht nur in die Vergangenheit, in unser graues Altertum zu blicken und eine ganze Reihe von Hungersnöten sieht vor unseren geistigen Augen vorüber.

Das reiche Romgold des 18. Jahrhunderts. Der Hunger im Jahre 1291. Ungeheure Steigerung der Brotpreise. Man ißt Pferde, Hunde, Katzenfleisch, Moos, Fichten- und Tannenzweige. Das große Sterben begann. Die Bevölkerung sinkt. Die Juristen sterben zu Tausenden. In Romgold allein sind im Hungersnot mehr als 3000 Menschen beerdigt. In Smolensk sind in vier Wochen 32000 an Hungerstarben gestorben. Leichen auf den Straßen, Märkten, Wegen. Die Hunde verschleppen die Köpfe, Hände, Füße der Leichen. Der Hunger und das Sterben dauern vier Jahre.

Hier ein Fragment aus dem 15. Jahrhundert. Hungersnot im ganzen russischen Reich von 1420—1432. 12 Jahre Hungersnot. Ein jährliches Sterben! Die Bevölkerung ist so gering, daß es keinen gibt, um das reisende Getreide einzuladen. Wieder daselbe Bild — verzehrende Leichen auf den Wegen, dieselbe Fabelung.

Nach einem Jahrhundert war es nicht besser. Während der Regentschaft Ismael des Grausamen im Jahre 1570 war im ganzen russischen Reich, auch in Moskau, Hungersnot. Ein Zeitgenosse-Augenzeuge, ein Würdenträger des palmetischen Königs, schreibt: Der Hunger ist so groß, daß man nie etwas dergleichen wieder zu sehen, noch zu hören Gelegenheit gehabt hat.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts haben die Jahre 1601—1602 sich durch ungeheure Hungersnot auszeichnet. Im Laufe von zwei Jahren und vier Monaten sind auf den drei russischen Reichsteilen, wichtiger gesagt in den Wäldern, 127000 Menschen beerdigt worden. Wenn man aber in Betracht zieht, daß nicht alle auf Kreuzen auf den neuen Friedhöfen beerdigt wurden, sondern auch auf den alten Friedhöfen bei den 100 Kirchen, so kommt die Gesamtzahl über zu dem Resultat, daß die Abnahme der Bevölkerung infolge Hungers in Moskau ungefähr eine halbe

Million beträgt. Wenn in der Hauptstadt Moskau schon eine Menge Menschen vor Hunger starben, so kann man sich leicht vorstellen, wie viele in der Provinz umliefen.

Ganze Anstaltungen, Städte, starben aus, auf den Wegen lagen die Leichen der damaligen Flüchtlinge vor dem Hunger, welche von Wölfen, Füchsen und Hunden gefressen wurden.

Die Verteuerung der Lebensmittel war so groß, daß der Preis einer Viertelwert Roggen von 12—15 Denga (eine kleine Kupfermünze) bis zu 3 Rubel (15 Silberrubel) stieg. Brandstiftungen, Raubüberfälle, Einbrüche, Morde, um ein Stück Brot waren an der Tagesordnung.

Somit eine ganze Reihe von Hungersnöten. Man kann sie hundertweise aufzählen. Vom Beginn des 11. Jahrhunderts bis zum Ende des 16. Jahrhunderts stießen auf jedes Jahrhundert je acht Missernten, welche sich alle 15 Jahre wiederholten, und furchtbaren Hunger hervorriefen.

Im Laufe des 17., 18. und 19. Jahrhunderts vergrößerte sich die Zahl der Missernten und Hungersnöte. Im 17. Jahrhundert waren derselben schon 34, im 18. nur bis zum Jahre 1851 35. Die Regierung konstatierte im Jahre 1842, daß der Hunger sich alle sechs bis sieben Jahre wiederholt und zwei Jahre andauert.

In der letzten Zeit waren besonders die Jahre 1891 bis 1892 durch harte Hungersnot bemerkenswert. Sie umfaßte 16 Gouvernements des Europäischen Rußlands und das Tobolsker Gouvernment mit einer Bevölkerung von 35 Millionen Menschen.

Der Hunger suchte jedoch niemals ganz Rußland heim, da infolge des großen Flächenraumes des russischen Reiches allerorten Hungersnot noch nie war und auch nicht sein kann.

So war im Jahre 1230—1231 im ganzen russischen Reich Hunger, ausgenommen das Kasaner.

Im Jahre 1431 war unbeschreiblicher Hunger in ganz Rußland, aber in Wolhynien war eine nie dagewesene Ernte. Ferner war im Jahre 1601—1602 in einigen Gebieten kein Brotmangel. Laut Aussagen der Historiker war der Vorrat so groß, daß er auf mehr als vier Jahre gereicht hätte.

Als im Jahre 1873 die linke Seite des Wolgagebiets — Samara-Orenburg — Hunger litt, war auf der rechten Seite — Saratow — eine teure Ernte und das Getreide fand trotz der niedrigen Preise keinen Absatz.

Im Jahre 1884, als die Kasaner Bauern alles, was ihnen in die Hände kam, aßen und vor Hunger aufschwollen, verfaulten an den Wolga-Kasauer Landungsstellen desselben Kasaner Gouvernements 172000 Scheffel Getreide.

Endlich im Jahre 1891, als der ganze Osten des europäischen Rußlands hungerte, war in der Südo- und Westgouvernements eine derartige Ernte, daß für jede See in Rußland im ganzen unbedingt mehr als 14 Rubel, der damaligen Jahresnorm, eingeerntet wurden. Und bei einer verständigen Verteilung hätte wenigstens ein Krümchen der „Hungersnot“ auf jeden Hungernden aus dem allgemeinen Kessel kommen müssen.

Aber die kaiserliche bürokratische Staatsmaschine kümmerte sich wenig um eine Milderung des schrecklichen Hungers. Von einer Bauern- und Arbeiter selbstbeteiligung konnte zu damaliger Zeit natürlich nicht die Rede sein. Wie die kaiserliche Regierung und die Bourgeoisie gegen den Hunger gekämpft hat, kann jeder, der sich dafür interessiert, aus dem Buche „Im Hungerjahre“ von B. G. Korolenko, des gegenwärtigen Ehrenvorsitzenden der Allrussischen Kommission zur Hilfeleistung für die Hungernden, erfahren.

Die Ursachen der Missernte und Hungersnöte der alten, sowie unserer Zeit, sind Dürre, Regenüberfluß, Frühfröste, Neuschneedeck u. dgl. Die Hauptursache ist aber natürlich das niedrige Niveau unserer Landwirtschaft, welche an einigen Orten nicht weiter als bis zum Brachackerstadium vorgegangen ist.

Infolgedessen sind außer den Hunger direkt bekämpfenden Maßnahmen in den Dörfern landwirtschaftliche Agitation und praktische Maßnahmen zur rationalen Führung der Landwirtschaft notwendig und zum Verbreitungsherde derselben müssen Dorfkomitees, Räte, Arbeiter und Kollektive dienen. Die landwirtschaftliche Agitation, hauptsächlich die praktisch geleitete, ist ein wichtiger Faktor für die Propaganda. Das Licht der Wissenschaft muß in die Hungergebiete geworfen werden.

Schnittbeitrag von 1 Mt., wenn man den Aufwand für die bisherige Erwerbslosenfürsorge zugrunde legt.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen deckt sich grundsätzlich mit dem der Krankenversicherung.

Neue Versicherungsträger werden nicht geschaffen. Für die Entscheidung über die Versicherungspflicht...

Somit sucht der Entwurf des Gesetzes über eine vorläufige Erwerbslosenfürsicherung die Mängel der geltenden Erwerbslosenfürsorge...

Unsere Ernährungsbasis.

Die Versorgung des heimischen Marktes mit Brotgetreide vollzieht sich in diesem Jahre unter verhältnismäßig günstigen Umständen.

Unter diesen vorteilhaften Ernteergebnissen haben wir zunächst die stürmische Preisaufwärtsbewegung in Weizen sehr dämpfen können.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

Die Reichsgetreidestelle kann berichten, daß sie die erste Quote der Zwangsablieferung ohne besondere Schwierigkeiten hereinbekommen hat.

fänglich sehr trüben Ausichten gegenüber einer etwas günstigeren Herrung zurückgetreten.

Die Marktlage für Kartoffeln gestaltete sich in den letzten Wochen besonders ungünstig.

Erleben wir aus der Gegenüberstellung der Warenmengen in der Einfuhr notwendiger Bedarfsartikel, welche Änderungen in der Lebenshaltung der großen Masse der Bevölkerung sich vollziehen...

Es betrug der Einfuhrüberschuß 1920 1913

Table with 3 columns: Item, 1920, 1913. Rows include: Frisches Obst, Dörrobst, Süßfrüchte, Kolonialwaren, Eier, Milch, Butter, Käse.

Diese Zahlen lassen erkennen, wie stark die Einfuhr von nicht unbedingt notwendigen Nahrungs- und Genussmitteln unterdrückt wurde.

Material für Betriebsräte

Arbeitsordnung. Der Arbeitgeber kann durch eine Entscheidung des Schl.-A. nicht gezwungen werden, Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen...

Arbeitsstreckung. Die Entlassung von Arbeitnehmern ohne vorherige Arbeitsstreckung ist trotz Einverständnis des Betriebsrates unzulässig.

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Die Vorschriften über Arbeitsstreckung finden auch Anwendung, wenn Lehrlinge nach Ablauf der Lehrzeit entlassen werden sollen.

Bereinigungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, daß vor Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl keine Arbeitsstreckung erfolgen soll...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Ausbühle angenommen ist und mehr als 3 Monate ununterbrochen bei einer Firma arbeitet...

Aufträge hereinkommen, ist ausreichend. (Schl.-A. Düsseldorf 15. 9. 20.)

Wenn eine Firma, die bisher zwei Fuhrleute und zwei Pferde hatte, aus Mangel an Arbeit ein Pferd verkauft...

Der Bericht eines Arbeitnehmers auf die ihm durch die Einstellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. 2. 20 zugestandenen Rechte ist unzulässig...

Ausperrung. Bei Ausperrungen ist die Zustimmung des Betriebsrats zur Entlassung von Mitgliedern desselben nicht erforderlich...

Betriebsrat. Der Betriebsrat hat Anträge zur Bekanntgabe an die Arbeitnehmer vorher der Verteilung der Firma zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Schlichtungsausschuß ist nicht in der Lage, den Arbeitgeber zu verpflichten, vor jeder Einstellung der Angestellten oder Arbeiter auf den Betriebsrat zu befragen.

Die bloße Benennung eines Angestellten als Betriebsleiter ist nicht entscheidend dafür, ob er als solcher und damit nicht als Angestellter im Sinne des B.G. zu gelten hat.

Bewegungen im Berufe.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

Baden. Der Badische Müllerbund ist mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Tarifverhandlungen eingetreten.

